

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

halt der zu unterstützenden Personen sicherstellen“. Die Verpflichtung, in den Fällen des Bedürfnisses das über die Beträge hinaus Erforderliche zu verabreichen, besteht aber und es scheint eine Erhöhung des jährlichen Betrages durch die (seit Erlaß des ursprünglichen Gesetzes vom 18. Feber 1888) veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse geboten.

Empfangsberechtigt sind die Ehefrau, die ehelichen und die denselben gleichgehaltenen unehelichen Kinder unter 15 Jahren und alle unehelichen Kinder, insoferne die Verpflichtung des Eingerückten als Vater zur Gewährung des Unterhaltes festgestellt ist, ferner Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insoferne sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist; diese Anordnungen wurden ausgedehnt auf das „Personal der freiwilligen Krankenpflege“. Entfernteren Verwandten und der geschiedenen Frau des Einberufenen steht ein Unterhaltungsanspruch nicht zu. Wenn das Unterhaltsbedürfnis erst nach Diensteintritt des Einberufenen sich zeigt, kann auch den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Linie Unterstützung gewährt werden. Das Mindestmaß der Unterstützung beziffert sich für die Monate Mai bis Oktober mit je 9 Mark, für die übrigen Monate mit je 12 Mark, sonach zusammen auf mindestens 126 Mark pro Kopf und Jahr der Erwachsenen, bei Kindern unter 15 Jahren und den übrigen bezeichneten Personen auf 6 Mark per Monat und Kopf. Von Privatvereinen oder Privatpersonen gewährte Unterstützungen werden in die Mindestbeträge nicht eingerechnet.

Die Verpflichtung zur Unterstützung obliegt den (nach Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873, R.-G.-Bl. 19, § 17, gebildeten) Lieferungsverbänden. Diesen obliegt dort, wo der Unterhalt der bewaffneten Macht auf andere Weise nicht gesichert ist, die Lieferung des Bedarfes an Lebendvieh, Brotmitteln, Hafer, Heu, Stroh etc. zu leisten. Sie werden von den einzelnen Staaten tunlichst im Anschluß an die bestehende Bezirkseinteilung geschaffen. Geldunterstützungen können